

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Radebeul erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Radebeul. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden, die sich nicht länger als drei Monate im Gebiet der Stadt Radebeul befinden, nicht der Steuer, wenn die Tiere bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuert wurden. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (4) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens im Stadtgebiet oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat dem Kämmereiamt der Stadt Radebeul anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung des Endes der Steuerpflicht gem. § 6 Abs. 3 der Tag des Eingangs der Abmeldung.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (6) Endet die Hundehaltung durch Wegzug des Hundehalters aus dem Gebiet der Stadt Radebeul, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 die neue Wohnanschrift des Hundehalters anzugeben.

§ 5

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 1 beginnt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird unter Beachtung der Regelungen des § 4 Abs. 2.

- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde. Der Nachweis obliegt dem Hundehalter.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr
60,00 EUR für den ersten Hund,
120,00 EUR für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund.
- (2) Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Anzahl von Hunden bleibt ein nach § 8 steuerfreier Hund außer Betracht.
- (3) Hält ein Hundehalter neben steuerermäßigten Hunden (§§ 9, 10) weitere Hunde, so sind die steuerermäßigten Hunde bei der Ermittlung der steuerlichen Anzahl (Zählhund) nach Absatz 1 stets zuerst in Anrechnung zu bringen (Ermäßigung des Hundes mit dem niedrigsten Steuersatz).
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden,
6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 12 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und die innerhalb dieses Zeitraumes nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz waren. Der Nachweis obliegt dem Hundehalter,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind oder
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

§ 9 Steuerermäßigungen

Die Hundesteuer nach § 7 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m von den nächsten bewohnten Gebäuden entfernt ist,
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden oder
4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 12 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III oder
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 10 Steuerermäßigung für Zuchthunde

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf Antrag auf die Hälfte der in § 7 Abs.1 genannten Sätze für Zuchthunde von Hundezüchtern. Für jede gezüchtete Rasse ist jedoch maximal eine Gesamtsteuer in Höhe der nicht ermäßigten Steuersätze für den ersten und zweiten Hund zu entrichten.
- (2) Dem Antrag im Sinne von Absatz 1 wird nur stattgegeben, wenn
1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,

2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
 4. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende einwandfreie, ausbruchssichere Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (3) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11

Steuerermäßigung für gewerbsmäßigen Hundehandel

- (1) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen nach § 7 für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.
- (2) Die Steuerermäßigung im Sinne von Absatz 1 wird auf Antrag gewährt, wenn
 1. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende einwandfreie, ausbruchssichere Unterkunftsräume vorhanden sind und
 2. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

§ 12

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Maßgebend für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 6 Abs. 2 die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt oder widerrufen, wenn
 1. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht oder
 3. gemäß §§ 10 und 11 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt. Abweichend von Satz 1 kann die Steuerschuld auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.
- (2) Die Hundesteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlweise gilt bis auf Widerruf.
Der Antrag ist bis zum 30. November des Vorjahres beim Kämmereiamt der Stadt Radebeul zu stellen.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 6 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 7 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Zu viel gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 14

Steueraufsicht

- (1) Für jeden gemäß § 4 angezeigten Hund wird dem Hundehalter von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Nach Ablauf der auf der Marke eingprägten Gültigkeitsdauer hat der Hundehalter diese Marke gegen eine neue einzutauschen.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundehalter, die eine Ermäßigung nach § 10 oder § 11 erhalten, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben, deren Höhe sich nach der Kostensatzung der Stadt Radebeul in der jeweils gültigen Fassung regelt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	21.05.1997		02.06.1997	Amtsblatt 06/97, S. 5 ff
Änderung	22.11.2001	§ 7 Abs. 1 § 15 Abs 2	01.01.2002	Amtsblatt 12/01, S. 7
Änderung	26.11.2008	§ 7 Abs. 1	01.01.2009	Amtsblatt 12/08, S.16